

## **Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern**

vom 18.01.1963

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 18.01.1963

Aufgrund des § 126 Abs. 3 BbauG vom 23.06.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 5 HGO in der jetzt geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in Heppenheim/Bergstraße am 18. Januar 1963 folgende Satzung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschildern erlassen:

### **§ 1**

#### **Verpflichtung zur Anbringung der Grundstücksnummernschilder**

- (1) Jedes Grundstück, das bereits baulich oder gewerblich genutzt bzw. auf dem diese Nutzung vorbereitet wird, ist ohne Rücksicht auf den Stand der Erschließung mit einer von der Stadt festgesetzten Grundstücksnummer nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften zu versehen.
- (2) Bei einem Eckgrundstück wird die Nummer für jene Straße zugeteilt, von der aus das Grundstück überwiegend erschlossen wird.
- (3) Besteht das Grundstück aus mehreren selbständig baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksteilen, so handelt es sich um selbständige Grundstücke, die jeweils getrennt den Vorschriften dieser Satzung unterliegen.
- (4) Grundstücke, die außerhalb oder innerhalb des Bebauungsplanes baulich oder gewerblich genutzt werden sollen oder bereits entsprechend genutzt werden und noch nicht an einer benannten Straße liegen, werden nach vorhandenen, in unmittelbarer Nähe liegenden, markanten Punkten benannt. Diese Nummern und Bezeichnungen gelten als vorläufig. Die nachstehenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

### **§ 2**

#### **Verpflichteter**

- (1) Die Anbringung des Nummernschildes erfolgt durch den Grundstückseigentümer, der auch die Kosten der jeweiligen Beschaffung und Unterhaltung zu tragen hat.
- (2) Der Magistrat teilt von Amtswegen die jeweilige Nummer sowie die Größe und Farbe (nach § 3) dem Eigentümer unter Bestimmung einer angemessenen Anbringungszeit von mindestens zwei Wochen mit. Wird die Grundstücksnummer schon zu einem früheren Zeitpunkt benötigt, so hat der Eigentümer diese unter Angabe von Flur, Flurstücksnummer, Straße und - bei Eckgrundstücken - Haupteingangsseite bei dem Magistrat zu beantragen.



### **§ 3 Größe und Aussehen des Schildes**

- (1) Die Größe der Nummernschilder beträgt bei einstelligen Zahlen 10 cm Breite und 10 cm Höhe, bei zweistelligen Zahlen 12 cm Breite und 10 cm Höhe.
- (2) Die Zahlen müssen in Blockschrift geschrieben und deutlich lesbar sein. Sie müssen eine Höhe von 7 cm und eine Strichstärke von 1,5 cm haben.
- (3) Grundsätzlich sollen Schilder mit blauem Untergrund und weißer Schrift verwendet werden. Der Magistrat kann, wenn besondere Umstände (baulicher und ästhetischer Art) dies als begründet erscheinen lassen, im Einzelfall andere Nummernschilder zulassen, soweit Buchstabengröße und Schriftstärke gewahrt bleiben. Der Magistrat kann weiter darauf hinweisen, wo die nach dieser Satzung zugelassenen Nummernschilder bezogen werden können.

### **§ 4 Anbringungsstelle**

- (1) Das Nummernschild ist von der Straße aus gut sichtbar in einer Höhe von 2,20 m über Straßenniveau an der Hauswand anzubringen; Höhenabweichungen sind statthaft, wenn die Straße erheblich niedriger liegt als der nach Abs. 2 und 3 vorgeschriebene Anbringungsort.
- (2) Grundsätzlich muß das Nummernschild (von der Straße aus gesehen) rechts neben dem Eingang zum Grundstück bzw. dem Hauseingang angebracht werden. Liegt der Hauseingang nicht nach der Straße zu, so ist das Nummernschild an der dem Hauseingang am nächsten liegenden Hausecke (von der Straße aus gesehen) zu befestigen.
- (3) Bei Gebäuden, die mehr als 3 m hinter der Straßenfluchtlinie zurückliegen und durch einen toten oder lebenden Zaun von der Straße getrennt sind, ist das Schild am Tor selbst oder direkt neben dem Tor an der Einzäunung in einer Höhe von 0,80 - 1,00 m anzubringen. Abs. 1, letzter Halbsatz gilt entsprechend.
- (4) Abs. 3 gilt auch dann, wenn sonst wegen der Stellung oder Lage der zurückliegenden Bauten eine einwandfreie und bequeme Sicht auf das Schild von der Straße her nicht gewährleistet ist.
- (5) Das Nummernschild muß stets in gut sichtbarem Zustand erhalten und notfalls erneuert werden.

## **§ 5 Aufteilung der Nummernschilder**

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Ortsstraßen erhalten die Grundstücke der einen Straßenseite die geraden Nummern, die der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei einseitiger Bebauung wird die Numerierung durch den Magistrat festgelegt.
- (3) Für noch nicht unter § 1 fallende Grundstücke ist die künftige Nummer freizuhalten.
- (4) Die Zuteilung der jeweiligen Nummern bestimmt der Magistrat.

## **§ 6 Überleitungsbestimmungen**

Werden die Hausnummern oder der Anbringungsort geändert, so finden die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend Anwendung.

## **§ 7 Zwangmaßnahmen**

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote dieser Satzung können mit Geldbußen geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.03.1952 (BGBl. I S. 177) in der Fassung des Gesetzes von 26.07.1957 (BGBl. I S. 861 und BGBl. II S. 713) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO).
- (2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung auf Kosten der Pflichtigen) oder durch die Festsetzung von Zwangsgeld nach Maßgabe des § 153 der Hessischen Gemeindeordnung durchgesetzt werden.

## **§ 8 Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Bescheide auf Grund der Vorschriften dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. März 1963 in Kraft.

Heppenheim, 03. Mai 1963

**Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim**

Metzendorf  
Bürgermeister

### Grundsatzung

beschlossen am ~~03.05.1963~~ richtig: am **18.01.1963 in der**

**Stadtverordnetenversammlung**

veröffentlicht am 08.05.1963

in Kraft getreten am 01.03.1963